

Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizer Stimmberechtigten

Vom 26. Mai 2009¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 6 und 8 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994²⁾, beschliesst:

I. Anwendungsbereich und Organisation

Testbetrieb

§ 1. Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen eines unbefristeten Testbetriebs für jede Abstimmung, die für eine elektronische Stimmabgabe in Frage kommt, ob die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden soll, und unterbreitet dem Bundesrat ein entsprechendes Gesuch.

² Die Staatskanzlei berichtet dem Regierungsrat spätestens nach zwei Jahren seit der ersten elektronischen Abstimmung bzw. nach sechs Abstimmungen mit elektronischer Stimmabgabe über die gemachten Erfahrungen und unterbreitet ihm Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Auslandschweizer Stimmberechtigte

§ 2. Der Testbetrieb besteht für Auslandschweizer Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und tatsächlichem Wohnsitz in Staaten der Europäischen Union oder in Mitgliedstaaten des Wassenaar-Abkommens vom 19. Dezember 1995/12. Mai 1996 über Exportkontrolle für konventionelle Waffen, Dual Use-Güter und Technologien, welche bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungssonntag der betreffenden Abstimmung im kantonalen basel-städtischen Stimmregister aufgenommen sind.

³ Es besteht kein Anspruch auf Unterstellung einer Abstimmung oder einer Wahl unter die elektronische Stimmabgabe.

Organisierende Behörde

§ 3. Die Abteilung Wahlen und Abstimmungen des Präsidialdepartements organisiert die elektronische Stimmabgabe.

¹⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 9. 6. 2009.

²⁾ SG 132.100.

Beherbergender Kanton

§ 4. Der Kanton Genf beherbergt die Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt auf seinem Vote électronique-System.

² Der beherbergende Kanton kontrolliert bei der Stimmabgabe die Stimmberechtigung aufgrund der von der organisierenden Behörde zur Verfügung gestellten Daten aus dem Stimmregister.

³ Eine Übereinkunft zwischen dem Kanton Genf, dem Kanton Basel-Stadt und dem Bund regelt die Einzelheiten, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen zu den Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe in der Verordnung des Bundes über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (Art. 27a–27q) sowie die Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Stimmregisterdaten

§ 5. Die organisierende Behörde liefert die Stimmregisterdaten über gesicherte Dienste an den beherbergenden Kanton.

² Der beherbergende Kanton versieht die Daten mit den für die elektronische Stimmabgabe notwendigen Informationen und retourniert diese ebenfalls über gesicherte Dienste.

II. Abstimmungsunterlagen*Zustellung*

§ 6. Die Stimmberechtigten erhalten von der organisierenden Behörde die Abstimmungsunterlagen, den Stimmrechtsausweis sowie die Informationen zum elektronischen Abstimmungsverfahren in einer einzigen Sendung.

² Der Versand erfolgt mittels eines Zweiwegkuverts. Der darin enthaltene Stimmrechtsausweis enthält die Zugangsdaten für die elektronische Stimmabgabe.

III. Stimmabgabe*Bestimmung der Art der Stimmabgabe*

§ 7. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten können bei jedem Urnengang frei wählen zwischen brieflicher, elektronischer oder persönlicher Stimmabgabe.

² Die Stimmberechtigten dürfen ihre Stimme nur einmal abgeben.

Elektronische Stimmabgabe

§ 8. Bei der elektronischen Stimmabgabe üben die Auslandschweizer Stimmberechtigten ihr Stimmrecht im Internet auf einer speziellen Abstimmungsseite aus.

² Die Kontrolle der Stimmberechtigung im Vote électronique-System erfolgt durch die Eingabe der auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Kontrollnummer und des persönlichen Geheimschlüssels, sowie ihres Geburtsdatums durch die Auslandschweizer Stimmberechtigten.

³ Der Stimmrechtsausweis kann zusätzliche Sicherheitselemente beinhalten.

Öffnung und Schliessung der elektronischen Urne

§ 9. Die elektronische Urne wird am viertletzten Freitag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag geöffnet und am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr geschlossen.

² Massgebend für alle Zeitangaben im Zusammenhang mit der elektronischen Stimmabgabe ist Schweizer Zeit, d.h. Mitteleuropäische Zeit (MEZ) unter Berücksichtigung der Sommerzeit gemäss den Art. 1 und 2 des Zeitgesetzes des Bundes vom 21. März 1980.

Helpdesk

§ 10. Die organisierende Behörde betreibt ein Helpdesk. Während der basel-städtischen Bürozeiten werden telephonisch oder via E-Mail die Fragen der Auslandschweizer Stimmberechtigten zu den politischen Rechten, zur elektronischen Stimmabgabe, zu Verfahrensfragen oder zu technischen Problemen beantwortet.

IV. Sicherheit und Datenschutz

Wahrung des Stimmgeheimnisses

§ 11. Die abgegebenen Stimmen werden zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch das Vote électronique-System von den personenbezogenen Daten so getrennt, dass sie nicht wieder zusammengeführt werden können.

Kontrolle des Doppelstimmverbots

§ 12. Jede elektronische, briefliche oder persönliche Stimmabgabe wird im Vote électronique-System registriert.

² Die Registrierung der elektronischen Stimmabgabe erfolgt automatisiert, diejenige der brieflichen oder persönlichen Stimmabgabe manuell.

³ Die im Vote électronique-System zuerst registrierte Stimmabgabe wird für gültig erklärt. Alle später registrierten Stimmabgaben der gleichen Person bleiben unberücksichtigt.

Prüfung des Vote électronique-Systems

§ 13. Der beherbergende Kanton prüft das Vote électronique-System regelmässig, insbesondere auf dessen Verfügbarkeit, Funktionalität und Sicherheit.

² Hat die organisierende Behörde begründete Zweifel an der Sicherheit des Vote électronique-Systems, veranlasst sie zusätzliche Prüfungen.

Journal

§ 14. Die organisierende Behörde erstellt ein Journal zur Protokollierung der Datenübermittlungen.

Schlussprotokoll

§ 15. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden im Schlussprotokoll separat ausgewiesen.

Löschung der Daten

§ 16. Nach der Erhaltung der Abstimmungsergebnisse durch den Bund werden alle Datenbanken und die elektronische Urne gelöscht.

² Vorbehalt bleibt Art. 270 (Wissenschaftliche Begleitung) der Verordnung des Bundes über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978.

Subsidiär anwendbares Recht

§ 17. Wird ein Sachverhalt von dieser Verordnung nicht geregelt, so findet subsidiär die Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 Anwendung.

Weisungen

§ 18. Die organisierende Behörde erlässt konkretisierende Weisungen zu dieser Verordnung.

V. Schlussbestimmung

Publikation und Wirksamkeit

§ 19. Die Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 21. 6. 2009.